

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 101 (1983)
Heft: 44

Artikel: Der allgemeine Teil und die Grundlagen der neuen SIA-Honorarordnungen
Autor: Fischer, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-75226>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ihm im Unterakkord eingesetzten Fachleute, falls er die entsprechenden Leistungen nicht selbst erbringt. Als Spezialistenleistung wird in diesem Zusammenhang der fachtechnische Beitrag zu den Leistungen des Architekten bzw. Ingenieurs sowie die Mitwirkung an der Gesamt- und Fachkoordination definiert. Zur Illustration: Für ein Hochbauprojekt sind die beigezogenen Ingenieure für Statik, Heizung/Lüftung, Sanitär- und Elektroanlagen Spezialisten. In besonderen Fällen kann es notwendig sein, für bestimmte Fachprobleme zusätzlich Berater (z.B. Akustiker, Fassadengestalter) beizuziehen.

Fachkoordination

Ein besonderer Abschnitt ist der sogenannten Fachkoordination gewidmet (technische und räumliche Zuordnung der Gebäudeinstallationen). Bei sehr komplexen Bauvorhaben ist es möglich, einen dafür qualifizierten Dritten zusätzlich zu beauftragen.

Leistungsbeschrieb

Im Artikel 4, Leistungsbeschrieb, finden die vorstehend definierten Aufgaben des Architekten bzw. Ingenieurs und die sich daraus ergebenden verschiedenen organisatorischen Modelle für die Planergruppe ihren Niederschlag in den Umschreibungen der Leistungen in den einzelnen Arbeitsphasen. Ein detaillierter Kommentar würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen.

Grundsätze der Berechnung von Honorar und Nebenkosten

Im Artikel 5, Grundsätze der Berechnung von Honorar und Nebenkosten, wird stipuliert, dass der mit der Gesamtleitung beauftragte Architekt oder Ingenieur dem Auftraggeber bei Auftragserteilung eine Honorarschätzung abzugeben hat, die auch die Honorare der Spezialisten und allfälliger Berater einschliesst. Diese Bestimmung ist das Gegenstück zur in Artikel 3 definierten Aufgabe des Gesamtleiters, dem Auftraggeber Vorschläge für die Zusammensetzung der Planergruppe zu machen und zu begründen.

In Artikel 7 betreffend Kostentarif werden schliesslich noch detaillierte qualitative Hinweise gemacht, wie das *Honorar beim Bezug von Spezialisten bzw. Beratern* zu berechnen ist.

Bei Einzelbeauftragung der Spezialisten durch den Auftraggeber hat dieser

deren Honorierung zu leisten. Dabei gibt es keine Reduktion im Honorar des Gesamtleiters, dies allerdings unter der Voraussetzung, dass der Gesamtleiter alle seine Grundleistungen erbringt. Oder anders ausgedrückt: Erbringt ein Spezialist Leistungen, die dem Aufgabenbereich des mit der Gesamtleitung beauftragten Architekten oder Ingenieurs zuzuordnen sind, hat der Spezialist Anspruch auf den entsprechenden Anteil des Architekten- bzw. Ingenieurhonorars; er übernimmt dabei allerdings auch die Verantwortung für die von ihm erbrachte Leistung.

Die Honorare eines allenfalls beigezogenen Fachkoordinators oder von weiteren Beratern sollen, nach vorgängiger Vereinbarung, zwischen dem Auftraggeber, dem Architekten bzw. Ingenieur und den Spezialisten aufgeteilt werden. Dabei soll diese Aufteilung nach Massgabe des Nutzens erfolgen, der dem Auftraggeber erwächst, bzw. der Leistungsreduktion beim mit der Gesamtleitung beauftragten Architekten, Ingenieur oder Spezialisten.

Zusammenfassung

Gesamthaft betrachtet, finden sich somit in den neuen HO 102, 103 und 108 zweckmässige Regelungen für alle Fragen betreffend Zusammenarbeit in der Planergruppe bzw. Bezug von Spezialisten und Beratern. Im Differenzbereinigungsverfahren mit den öffentlichen und privaten Auftraggebern zeichnet sich die Zustimmung zu diesen Vorschlägen ab, so dass eine wichtige Anforderung an die neuen HO erfüllt ist. Mit Rücksicht auf die Systematik des Aufbaus der neuen HO sind verständlicherweise Leistungsumschreibungen bzw. Honorierungsgrundsätze nicht in einem einzigen Artikel zusammengefasst. Es ist aber geplant, im Hinblick auf eine bessere Übersichtlichkeit im Inhaltsverzeichnis alle die Zusammenarbeit in der Planergruppe betreffenden Artikel besonders zu markieren.

Adresse des Verfassers: P.K. Jaray, Ing. SIA, Mitglied des SIA-CC, Parkstrasse 27, 5401 Baden.

Der allgemeine Teil und die Grundlagen der neuen SIA-Honorarordnungen

Von Walter Fischer, Zürich

Aufgrund der Anregungen im Rahmen der Vernehmlassung sind die Bestimmungen des Artikels 1 der neuen Honorarordnungen überarbeitet worden. Nach wie vor sollen sie in allen Ordnungen gleich lauten und im vollen Wortlaut auch den Vertragsformularen des SIA beigedruckt werden.

Änderungen

Als wesentliche Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungsexemplar vom Frühjahr 1983 sind hervorzuheben:

- Anwendbarkeit der Honorarordnung nur, wenn von den Parteien vereinbart.
- Verpflichtung des Beauftragten, den allgemein anerkannten Wissensstand seines Fachgebietes zu kennen.
- Subsidiäre Vollmacht- und Vertragsregelung nur für den Fall, dass vertraglich hierüber nichts bestimmt wurde.
- Verantwortlichkeit des Beauftragten für alle Verschuldenformen, also auch für nur leichte Fahrlässigkeit.
- Schadenersatzpflicht des Auftraggebers nur für Arbeitsunterbrüche, die er zu vertreten hat.

Begründung der Änderungen

Die Überlegungen, die zu diesen Änderungen geführt haben, seien im folgenden kurz umrissen:

1. Dass die Honorarordnungen nur dann Geltung beanspruchen können, wenn sie zum *Vertragsbestandteil* erhoben worden sind, ergibt sich aus der privatrechtlichen Natur dieser Bestimmungen. Sie können weder den Charakter von allgemein verbindlichen Vorschriften noch jenen von Usancen für sich in Anspruch nehmen. Nur der Konsens der Vertragspartner lässt sie für diese verbindlich werden. Dieser eindeutigen Rechtslage musste durch eine ebenso eindeutige Formulierung Rechnung getragen werden.
2. Wer einen Auftrag übernimmt, erklärt sich damit stillschweigend auch der gestellten Aufgabe als gewachsen. Die Verpflichtung auf die SIA-Ordnungen stellt – bewusst – hohe Anforderungen an das Können und an den Willen zu qualifizierter Leistung. Dazu gehört in erster Linie die *Kenntnis des anerkannten Fachwissens*.

3. Der Rahmen der Vertretungsbefugnisse des Beauftragten kann – und sollte – im Vertrag geregelt werden. Da sich die Parteien indessen bei Auftragserteilung nur ausnahmsweise hierüber Gedanken machen, muss in der Ordnung eine für den Normalfall und subsidiär praktikable Regelung gegeben werden. Diese allgemeine Regelung im allgemeinen Teil der Ordnung wird u.a. durch den Leistungsbeschrieb und die besonderen Bestimmungen der Ordnung, z.B. über die Zusammenarbeit im Team, konkretisiert. Es wird dort z.B. für die einzelnen Planungsschritte bestimmt, wann welche Entscheide des Auftraggebers einzuholen bzw. welche organisatorischen Vorschläge ihm zu unterbreiten sind. In diesem Sinn werden die allgemeinen Bestimmungen des Artikels 1 durch die besonderen Regelungen der nachfolgenden Artikel ergänzt und verdeutlicht.

4. Beim Artikel über die Verantwortlichkeit des Beauftragten wurde die Haftungsbegrenzung auf die Fälle groben Verschuldens und des Vorsatzes fallengelassen. Damit ist der Beauftragte grundsätzlich haftbar auch für Fahrlässigkeit. Diesem vor allem von der Auftraggeberseite, aber auch von SIA-Mitgliedern geäußerten Begehrungen wurde vor allem in der Erwägung entsprochen, dass es in jedem Fall dem Richter überlassen ist, die Verschuldensform aufgrund des Sachverhaltes zu bestimmen. Hieran ändert auch eine so genannte Freizeichnung im Sinn des erwähnten Haftungsausschlusses nichts. Sodann entspricht das Prinzip der grundsätzlich vollen Verantwortlichkeit auch einer berufsethischen Forderung.

5. Aufgrund der Regelung der Vernehmlassungstexte wäre der Auftraggeber zum Schadenersatz für Arbeitsunterbrüche verpflichtet gewesen, auch wenn ihm für diesen Unterbruch kein Verschulden hätte nachgewiesen werden können. Die Einführung einer solchen «Kausalhaftung» hätte indessen dem allgemeinen schweizerischen Rechtsgrundsatz widersprochen, dass grundsätzlich und im allgemeinen (abgesehen von ganz bestimmten Ausnahmefällen) nur für einen verschuldeten Schaden gehaftet wird. Es wurde deshalb dem Begehrung entsprochen, dass auch für diese Fälle die Verschuldenshaftung einzuführen sei.

6. Zu besonderen Diskussionen gaben die Übergangsbestimmungen Anlass, welche die Anwendung der neuen

Honorarordnungen auf laufende Auftragsverhältnisse regeln. Unter der Herrschaft des vom Bundesgericht als zwingend erachteten Artikels 404 des OR, der die jederzeitige Widerruflichkeit des Auftrags vor sieht, wurde für laufende Verträge die Einigung der Partner über Honoraranpassungen vorbehalten. Nach entsprechender schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber und ohne anderslautende Abrede sollen indessen die neuen Ansätze ab Datum der Mitteilung für noch zu erbringende Leistungen zur Anwendung kommen.

Mit diesen Regelungen sollte ein vernünftiger Interessenausgleich unter den Beteiligten und eine für beide Seiten akzeptable Lösung gefunden werden sein.

Sollten ausnahmsweise dennoch einzelne Bestimmungen für den konkreten Einzelfall als nicht angemessen erscheinen, so bietet der Vertrag die Möglichkeit zu adäquaten, den Besonderheiten angepassten Regelungen: Vertragliche Änderungen gehen gemäss ausdrücklicher Regelung in der Ordnung den allgemeinen Bestimmungen derselben vor!

Zusammenfassend darf erwartet werden, dass die nunmehr getroffenen Interessenabwägungen auch auf Bauherrenseite auf Verständnis und Akzeptanz stossen werden.

Adresse des Verfassers: Dr. iur. W. Fischer, Leiter der Rechtsabteilung des Generalsekretariats des SIA, Postfach, 8039 Zürich.

Der neue Kostentarif – Vorschlag für die SIA-Honorarordnungen 1984

Von Rudolf Böhny, Zürich

Zusammenfassung der Feststellungen

- Der neue Kostentarif basiert auf einer gesamtschweizerisch breit angelegten Umfrage mit rund 600 Nachkalkulationsbeispielen.
- Da die Nachkalkulationsbeispiele unterschiedliche Basiswerte aufwiesen, mussten diese durch Transformation auf eine vergleichbare Grundlage in bezug auf Schwierigkeitsgrad, Teilleistungen und zeitliche Abwicklung gestellt werden.
- Nachkalkulationsbeispiele, die den Plausibilitätstest nicht bestanden oder nach der Transformation Extremwerte aufwiesen, wurden für die Formelfestlegung ausgeschieden.
- Computerunterstützt wurde die optimale Lage einer Kurve nach der Formel $x + y/\sqrt[3]{B}$ gesucht und mit einer «Schwerlinie innerhalb von Bausummen-Tranchen» verglichen (siehe grafische Darstellung der Nachkalkulationsbeispiele, Bild 2).
- Aus Praktikabilitätsgründen wurde die heutige Degression mit $\sqrt[3]{B}$ bzw. die SIA-Formel $p = K_1 + K_2/\sqrt[3]{B}$ beibehalten.
- Aufgrund der Nachkalkulationsbeispiele ergaben sich die in Tabelle 1 angegebenen Werte für die Honorargrundformel bei $n = 1,0$ und den Indices-Ständen Oktober 1982.
- Ausgehend von der Honorargrundformel, die dem mittleren Schwierigkeitsgrad $n = 1,0$ entspricht, legten

Tabelle 1. Vorschlag für Werte für die Honorargrundformel 1984 (Index Okt. 82)

HO 102		HO 103		HO 108	
K_1	K_2	K_1	K_2	K_1	K_2
5,40	680	5,40	680	6,43	810

die Revisions-Kommissionen die prozentuale Verminderung bzw. Erhöhung, d.h. die Schwierigkeitsgrade der Bauwerksarten, fest. Als Vergleich standen den Kommissionen die heutige SIA-Ordnung und die Auswertung der Nachkalkulationsbeispiele zur Verfügung. Mittels Modellbeispielen und Zusatzumfragen wurden die Einstufungen überprüft.

- Der Umfang der neu formulierten Grundleistungen entspricht ungefähr den früheren vollen Teilleistungen.
- Externe Einflussfaktoren, wie regionale, finanzielle und/oder organisatorische Gegebenheiten, können bei HO 102 über den Korrekturfaktor bzw. bei HO 103, 108 durch eine Anpassung der Schwierigkeitsgrade berücksichtigt werden.
- Eine repräsentative Auswahl von Beispielen zeigt, dass der neue Kostentarif im Durchschnitt dieser Beispiele je nach Ordnung zwischen 4-12% über den Honoraren gemäss der heute gültigen Tarife 1983 liegt. Geldwertmässig verglichen liegen diese Beispiele 5-12% unter den Honoraren gemäss Ordnungen 1969.